

Marculf II,19 (deu)

VERKAUFSSCHREIBEN¹ ÜBER EIN LANDGUT

An den Herrn (und) Bruder² Soundso, der Soundso. Obgleich ein Vertrag über Kauf und Verkauf allein aus der Bemessung des Preises und der Übertragung der Sache selbst bestehen mag, sei an dieser Stelle diesem hier die Anweisung für Urkunden und andere Dokumente³ dergestalt eingeschoben, dass die Redlichkeit der vollzogenen Sache und die Berücksichtigung des Rechts (gleichermaßen) bewiesen werden⁴.

Darum: Es ist bekannt, dass ich Dir etwas verkaufte, und zwar verkaufte ich ein Landgut aus meinem rechtmäßigen Vermögen, das Soundso heißt und im Gau Soundso liegt, welches ich aus der rechtmäßigen Nachfolge der Eltern besitze, und das auf irgendeine Weise an einen (von ihnen) gelangte, zur Gänze samt Ländereien, Häusern, Gebäuden, Landpächtern, Unfreien, Weinbergen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, den angrenzenden und abhängigen Ländereien und allem Ertrag und dem Gebiet, das daselbst dazugehört. Und ich empfang von Euch, gemäß dem, was mir gefiel, als Preis soundsoviel und ich übergab Euch sofort das erwähnte Landgut zum Besitz, so dass Du von diesem Tage an in allen Belangen die uneingeschränkte Macht haben sollst, künftig (damit) zu tun, was auch immer Du entscheiden magst⁵.

Falls aber jemand – ich glaube nicht, dass das geschehen wird – sei es ich selbst oder irgendeiner meiner direkten oder indirekten Erben oder irgendein Gegner es wagen sollte, gegen diesen Verkauf⁶ vorzugehen oder behaupten mag, dass ich schlecht verkauft hätte⁷, und das von mir und meinen Erben nicht abgewehrt werden wird, dann müssen wir Euch und Euren Erben die doppelte Menge⁸ Geld von dem bezahlen, was wir von Euch bekommen haben und wieviel das Landgut an Wert hinzugewonnen haben wird. Und was er fordert, soll er nicht erreichen, denn das vorliegende Verkaufsschreiben⁹ soll für alle Zeiten festen Bestand haben.

[Gegeben samt] einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung¹⁰. Geschehen ...

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn.

³ Bei *documentum* handelt es sich um eine verbreitete Nebenform von *documentum*.

⁴ Diese Arenga folgt der im Breviar überlieferten Interpretatio von Pauli Sententiae II,18,10: *In contractus emti et vendidi, qui bona fide ineuntur, venditionis instrumenta superflue requiruntur, si quocunque modo res vendita, dato et accepto pretio, qualibet probatione possit agnosci*. Der Rekurs auf die Interpretatio, nach welcher Kaufurkunden eigentlich als überflüssig erscheinen, dient wohl ihrer Entkräftung, indem die Beweiskraft der Urkunde betont wird. Generell war die Ausstellung einer Urkunde bei einem Kauf auf Wunsch des Käufers möglich, aber nicht zwingend notwendig. Vgl. dazu Lex Ribuaria 62 (59),1; H. Siems, Handel und Wucher, S. 361-365.

⁵ Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.,

M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

⁶ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

⁷ Dieser Passus geht wohl auf die Lex Romana Burgundionum 35,3 (*Quod si quis male vendedisse fuerit adprobatus, empturi in duplum et meliorate rei teneatur obnoxius.*) zurück und spielt auf die Gewährschaftspflicht des Verkäufers an. Diese kam zu tragen, wenn eine Dritte Partei gegenüber dem Käufer ältere Eigentumsansprüche geltend machte. Der Käufer konnte darauf auf den Verkäufer verweisen, der dann als *auctor* die Ansprüche der dritten Partei entkräften oder Entschädigung leisten musste. Diese Regelung geht möglicherweise auf Codex Theodosianus IV, 18, 2 zur Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes zurück. Regelungen zur Haftung des Vorbesitzers bei Diebstahl finden sich darüber hinaus auch in der Lex Salica 37,1-3 und 47 und der Lex Ribuarica 37 (33),1-3. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Partsch, Rechtsmängelhaftung, insb. S. 99-104 zum 6. 8. Jahrhundert; H. Siems, Handel und Wucher, S. 70-72 und 78-80. Vgl. zu einem derartigen Fall auch Angers 47 und Angers 53.

⁸ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu auch Breviarium Alarici, Pauli Sententiae II,17,1, Interpretatio; J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

⁹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

¹⁰ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.